

Allgemeine Geschäfts und Einkaufsbedingungen („AEB“) der RCOM Elektro und Nachrichtentechnische Anlagen GmbH

Jänner 2020

I. Teil Einleitende Bestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („**AEB**“) gelten für sämtliche Bestellungen und Angebote sowie Geschäftsabschlüsse für zu liefernde Güter und zu erbringende Leistungen („**Lieferungen und Leistungen**“, oder auch nur „**Leistungen**“) der RCOM Elektro und Nachrichtentechnische Anlagen GmbH, Primoschgasse 3, 9020 Klagenfurt (kurz „**RCOM**“), soweit nicht anders schriftlich vereinbart (im Folgenden alle gemeinsam „**Bestellungen**“). Mit der Einreichung eines Angebotes, mit der Annahme oder Ausführung des Auftrages werden die AEB für einen Auftragnehmer solcher Bestellungen (im Folgenden „**Auftragnehmer**“) verbindlich. Im Falle ständiger Geschäftsbeziehungen und für jede künftige Bestellung gelten die AEB der RCOM auch ohne ausdrücklichen Verweis oder Bezugnahme auf diese.
- 1.2 Die AEB (einschließlich der angeführten Anhänge, soweit anwendbar) bilden außerdem einen integrierten Bestandteil eines allfälligen Bestellformulars oder speziellen Leistungsvertrages, der zwischen dem Auftragnehmer und RCOM gesondert schriftlich vereinbart wird. Mit der Bestellung wird zwischen dem Auftragnehmer und RCOM der im jeweiligen Einzelfall anwendbare Leistungsumfang konkretisiert. Die AEB und die Bestellung einschließlich der darin allenfalls referenzierten Dokumente bilden zusammen den Vertrag (der „**Vertrag**“). Die AEB gelten uneingeschränkt auch für alle Mehrleistungen oder sonstige Anpassungen oder Änderungen einer Bestellung.
- 1.3 Soweit vorhanden ergeben sich die wechselseitigen Rechte und Pflichten aus den nachfolgenden Dokumenten in der angeführten Reihenfolge: die Bestellung samt ihren Beilagen, eine individuell abgeschlossene Vereinbarung samt ihren Beilagen, eine Auftragsverarbeitervereinbarung nach Art 28 DSGVO, soweit anwendbar, diese AEB, sonstige AGB der RCOM, sonstige Dokumente auf die in der Bestellung oder einer individuell abgeschlossenen Vereinbarung referenziert wird, und die nicht als Beilage angeschlossen sind, einschlägige und anerkannte technische Normen und Richtlinien als jedenfalls einzuhaltender Mindeststandard. Im Fall von Widersprüchen zwischen diesen Grundlagen oder sonstigen Unklarheiten zum Anwendungsvorrang oder der Auslegung dieser Grundlagen und einzelner Bestimmungen daraus gilt die angeführte Reihenfolge.
- 1.4 RCOM behält sich das Recht vor die AEB jederzeit abzuändern oder zu ergänzen. Die geänderten Bedingungen finden auf laufende Verträge keine Anwendung, sofern die Parteien die Anwendung der neuen AEB auf bestehende Vertragsverhältnisse nicht schriftlich, wobei dafür Textform und daher auch die E-Mail-Form genügt, vereinbaren. Allfällige Vertragsverlängerungen unterliegen den AEB in der zum Verlängerungszeitpunkt gültigen Fassung.

- 1.5 Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige Bedingungen des Auftragnehmers werden ohne ausdrückliche Vereinbarung im Vertrag nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt insbesondere für allenfalls auf Bestell- oder Auftragsformularen des Auftragnehmers vordruckten oder sonst referenzierten Bedingungen des Auftragnehmers.
- 1.6 Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung der AEB. RCOM schließt nur zu diesen AEB ab.

II. Teil

Leistungsgegenstand

2. Allgemeines

- 2.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Lieferungen und Leistungen funktionsfähig, vollständig, dem neuesten Marktstandard entsprechend anzubieten. Das Angebot hat sämtliche Komponenten und sonstige Leistungen zu beinhalten, soweit sie für die Funktionstauglichkeit der Lieferungen und Leistungen sowie zur Erreichung des in der Bestellung beschriebenen Leistungsziels erforderlich sind. Der Auftragnehmer hat die Vollständigkeit des Angebotes hinsichtlich aller Lieferungen und Leistungen, inklusive Leistungen anderer Hersteller zu garantieren. Der Auftragnehmer sichert die Erfüllung der zugesagten Eigenschaften und Spezifikationen zu.

3. Vollständigkeitsgarantie

- 3.1 Die Beschreibung der zu erbringenden Leistungen nach dem Vertrag zwischen RCOM und dem Auftragnehmer samt Anlagen ist einzuhalten, stellt jedoch keine taxative Aufzählung des herzustellenden Leistungsumfanges dar. Vielmehr ist der Auftragnehmer im Sinne seiner Warnpflicht nach Punkt 12. dieser AEB verpflichtet, die zu erbringenden Leistungen auch dort, wo die Bestellung oder sonstige Leistungsbeschreibung allenfalls unvollständig oder mangelhaft sein mag, vollständig funktionstüchtig, mängelfrei und in Entsprechung mit allen einzuhaltenden behördlichen Vorschriften und technischen Vorgaben, sowie zur Erreichung des Leistungsziels laut Bestellung notwendig, vollständig und funktionstauglich zu liefern, zu implementieren und zu montieren. Der Auftragnehmer kann sich daher nicht darauf berufen, dass einzelne Leistungen oder Teilleistungen, die zur Erreichung der Lieferungen und Leistungen erforderlich sind, im Vertrag oder in sonstigen Vertragsgrundlagen nicht ausdrücklich genannt sind. Der Vertrag erfasst daher sämtliche Leistungen, die zur Erreichung der von RCOM laut Vertrag bestellten Lieferungen und Leistungen erforderlich sind, unabhängig von ihrer speziellen Nennung im Vertrag oder in den sonstigen Vertragsgrundlagen. Der Auftragnehmer übernimmt insofern eine Vollständigkeitsgarantie, die zu vereinbarten Lieferungen und Leistungen vollständig zu dem vereinbarten Netto-Gesamtpreis gemäß Punkt 13. zu erbringen.

4. Leistungen der RCOM

- 4.1 Die von der RCOM allenfalls zu schaffenden Installations- und Aufstellungsvoraussetzungen, die erforderliche Bereitstellung von Ressourcen (Hardware, Software, Räumlichkeiten etc.) sowie sonstige Mitwirkungspflichten sind vom Auftragnehmer der RCOM vor Bestellung abschließend mitzuteilen. Die Nutzung der Räumlichkeiten, Flächen oder sonstigen Einrichtungen der RCOM durch den Auftragnehmer bedarf allenfalls eines gesonderten schriftlichen Nutzungsvertrages mit RCOM.

Allein aus dem Umstand, dass Vertragsleistungen in den Räumen oder auf dem Gelände der RCOM erbracht werden, ergibt sich nicht, dass Ressourcen bereitgestellt werden müssen. Ressourcen, die von RCOM bereitgestellt werden, dürfen vom Auftragnehmer und dessen Mitarbeitern und/oder Subunternehmern ausschließlich zur Erfüllung der Vertragsleistungen verwendet werden, und nicht gegenüber Dritten offengelegt werden (zB Kenn- bzw Passwörter).

- 4.2 Mitwirkungspflichten der RCOM und/oder Leistungen der von ihr beauftragten Dritten sind im Vertrag festzulegen. Soweit diese Leistungen aufgrund von Angaben des Auftragnehmers definiert werden, werden sie nur insoweit von RCOM geschuldet, als sie für den definierten Liefer-/Leistungsumfang unbedingt erforderlich sind und der Erbringung keine sicherheitstechnischen Bedenken (Gefahr von Personen- und/oder Sachschäden) entgegenstehen.
- 4.3 Sind Leistungen der RCOM und/oder von ihr beauftragter Dritter durch fehlerhafte, nicht termingerechte oder unvollständige Ausführungen bzw Angaben des Auftragnehmers oder aus sonstigen Änderungen, Ausbesserungen, Gewährleistungs- bzw Garantiefällen und dgl, die nicht RCOM zu vertreten hat, erforderlich, gehen diese zu Lasten des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer hat daher RCOM für sämtliche Kosten und sonstige Nachteile daraus, schad- und klaglos zu halten.
- 4.4 Sollte der Auftragnehmer auf eine vertraglich festgelegte Mitwirkung/Leistung der RCOM teilweise oder ganz verzichten und diese selbst erbringen, steht ihm hierfür keine Ersatzleistung, insbesondere kein Kostenersatz, zu.
- 4.5 Die Benutzung aller von RCOM dem Auftragnehmer zur Ausführung der Leistungen zur Verfügung gestellten Dokumente, Hardware, Software, Einrichtungen, Behelfe und anderer Leistungen erfolgt auf Gefahr des Auftragnehmers. RCOM muss sich daher ein etwaiges Fehlverhalten des Bedienungspersonals nicht zurechnen lassen, auch wenn eine Bedienung/Aufstellung durch das hierzu abgestellte Personal der RCOM erfolgt. Die Benutzung ist rechtzeitig anzumelden und vom Auftragnehmer so einzuplanen, dass keine Überstundenleistungen für Mitarbeiter der RCOM anfallen.

III. Teil **Ausführung der Leistungen**

5. Allgemeine Leistungspflichten

- 5.1 Der Auftragnehmer erbringt die Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß, nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung, nach dem aktuellen Stand der Technik und nach anerkannten Technik- und Qualitätsstandards zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses so, dass die Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit der Lieferungen und Leistungen nach Maßgabe des Vertrages sichergestellt ist.
- 5.2 Der Auftragnehmer wird sich über die am Ort der Leistungserbringung (insbesondere in Räumlichkeiten oder Anlagen der RCOM oder von ihr eingesetzter Dritter oder ihren Kunden) jeweils geltenden Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Ordnungsvorschriften (das sind insbesondere Allgemeine Technische Bedingungen (ATB), Bestimmungen betreffend die elektrotechnische Sicherheit, Vorgangsweise bei Arbeiten durch Fremdfirmen zu informieren.

Der Auftragnehmer wird diese einhalten, und dafür sorgen, dass diese von seinen Mitarbeitern und von ihm beauftragten Subunternehmern zur Kenntnis genommen und eingehalten werden.

5.3 Vor Beginn der Ausführung der Leistungen wird sich der Auftragnehmer mit den von RCOM im Hinblick auf, Informationssicherheit, IT-Sicherheit und Datenschutz vorgegebenen Sicherheitsanforderungen vertraut machen und diese bestätigen. Diese bestätigten Dokumente werden sodann Bestandteil des jeweiligen Vertragsabschlusses. Die Anforderungen werden von RCOM regelmäßig aktualisiert; der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich über diese Aktualisierungen zu informieren und die geänderten Anforderungen umzusetzen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer auf Verlangen der RCOM einen Nachweis bzgl. der Erfüllung der vorstehenden Anforderungen zu erbringen.

5.4 Die Einbringung von Material, Werkzeug, Maschinen und sonstigen Hilfsmitteln erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftragnehmers und auf seine Kosten. Auch wenn RCOM dafür Lagerplätze oder Aufbewahrungsräume zur Verfügung stellt, übernimmt RCOM keinerlei Haftung für die eingebrachten Gegenstände. Von RCOM beigestellte Hilfsmittel (zB Leitern) und Materialien hat der Auftragnehmer vor ihrer Verwendung auf ihre Tauglichkeit zu überprüfen; verantwortlich für den Einsatz solcher Gegenstände ist ausschließlich der Auftragnehmer; ihn trifft auch die Gefahr.

5.5 Der Auftragnehmer hat den Ort der Leistungserbringung und sonstige von ihm benützte Räumlichkeiten gereinigt und frei von den von ihm eingebrachten Gegenständen zu hinterlassen. Fallen bei der Leistungserbringung nicht vermeidbare oder wieder verwendbare Verpackungsmaterialien oder sonstige Abfälle an, so hat sie der Auftragnehmer auf seine Gefahr und Kosten nach den geltenden Rechtsvorschriften zu entsorgen.

5.6 Der Auftragnehmer stellt durch sorgfältige Auswahl der eingesetzten Mitarbeiter (auch bei Austausch und/oder Einarbeitung von Mitarbeitern) sicher, dass diese die persönliche Eignung und Sachkunde besitzen, um die Leistungen in der vereinbarten Qualität zu erbringen.

5.7 Der Auftragnehmer übernimmt es als Hauptleistungspflicht, die erbrachten Vertragsleistungen nachvollziehbar technisch zu dokumentieren und RCOM auf Nachfrage hinreichend genau über den Stand der Leistungen zu informieren. RCOM kann jederzeit die Vorlage von Ergebnissen im Entwurfsstadium und als Zwischenstand verlangen, ohne dass dies den Auftragnehmer von seiner Verpflichtung aus diesem Punkt 5. entbindet.

6. (Sicherheits-)Anforderungen an Lieferungen und Leistungen

6.1 Sämtliche Lieferungen und Leistungen haben die in der Bestellung angeführten bzw. der RCOM zugesagten Eigenschaften, im Zweifel handelsübliche Eigenschaften, aufzuweisen.

6.2 Sämtliche geltende Sicherheitsvorschriften und sämtliche andere in Frage kommende europäische und nationale gesetzlichen Bestimmungen (Richtlinien, Gesetze, Verordnungen) insbesondere einschlägige OVE, OVE/EN, ÖVE/ÖNORMEN, IEC-, EN-Normen, nationale Bestimmungen und Industriestandards, unter Beachtung des Standes der Technik, sind einzuhalten. Der Auftragnehmer sichert ausdrücklich zu, dass er die Anforderungen der EU Chemikalienverordnung REACH (VO (EG) Nr 1907/2006) in der jeweils gültigen Fassung einhält. Der Auftragnehmer sichert weiters ausdrücklich zu, keine Produkte zu liefern, die Stoffe gemäß Anlage 1 bis 9 der

REACH-VO enthalten. Sollten die gelieferten Produkte Stoffe enthalten, die auf der sogenannten „Candidate List of Substances of very high concern“ (besonders besorgniserregende Stoffe) gemäß REACH-VO gelistet sind, ist der Auftragnehmer verpflichtet dies unverzüglich mitzuteilen. Der Auftragnehmer stellt Sicherheitsdatenblätter mit den gemäß Art 32 REACH-VO erforderlichen Informationen zur Verfügung.

- 6.3 Der Auftragnehmer gewährleistet als Hersteller, dass die gelieferten Produkte nach den grundlegenden Schutz- und Sicherheitsanforderungen entworfen und hergestellt werden, dass er ein Konformitätsbewertungsverfahren durchführt oder durchführen lässt, die technischen Unterlagen erstellt, eine EU Konformitätserklärung ausstellt, die CE-Kennzeichnung anbringt, die Konformität bei Serienfertigung sicherstellt, das Produkt mit einer Typen-, Chargen- oder Seriennummer kennzeichnet, oder wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder beigefügten Unterlagen anbringt und die Betriebsanleitung und Sicherheitsinformationen in deutscher Sprache beifügt. Soweit gesetzlich oder gemäß allgemein anerkannten Standards vorgesehen, haben die gelieferten Produkte daher ein CE-Konformitätszeichen, ÖVE-Prüfzeichen, oder ein diesen gleichwertiges und von der EU anerkanntes Sicherheitszeichen aufzuweisen. Zur Überprüfung dieser Kriterien sind auf Anforderung durch RCOM binnen einer Frist von 10 Werktagen alle relevanten Dokumente (zB EU-Konformitätserklärung, Testberichte bezüglich des Schutzes der Gesundheit und Sicherheit, Technische Construction Files und Betriebsanleitung mit Sicherheitsinformationen) jeweils in deutscher Sprache beizustellen.
- 6.4 Weisen die gelieferten Produkte keines der angeführten Sicherheitszeichen auf, oder bestehen seitens der RCOM Zweifel hinsichtlich der EU-Konformität von Komponenten, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese nach Maßgabe der in Frage kommenden Vorschriften auf eigene Kosten durch eine staatlich autorisierte Prüfanstalt in Österreich oder dem Herkunftsland, sofern dieses Mitglied des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ist, überprüfen zu lassen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in diesem Fall eine Bestätigung der Überprüfung mitzuliefern.
- 6.5 Verwendete Verpackungen müssen entsprechend der Verpackungsverordnung 2014 (BGBl. II Nr. 184/2014) idgF lizenziert sein. Der Auftragnehmer hat rechtsverbindlich zu erklären, dass er selbst oder ein jeweils vorgelagerter Hersteller oder Vertreiber an einem zugelassenen Sammel- oder Verwertungssystem im Sinne oa Verordnung teilnimmt (zB Vorliegen einer ARA-Lizenz). Grundsätzlich sind bei einer Leistungserbringung durch den Auftragnehmer anfallende Abfälle vom Auftragnehmer auf deren Kosten und Gefahr ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 6.6 Auf Verlangen der RCOM ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Herkunft der gelieferten Erzeugnisse nachzuweisen und alle hierfür erforderlichen Unterlagen und Belege zur Verfügung zu stellen.

7. Prüfung der Unterlagen und Weisungen der RCOM

- 7.1 Die von RCOM beigestellten Unterlagen und Dokumentationen zur Ausführung der Leistungen hat der Auftragnehmer vor Einsatz auf ihre Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit (vgl dazu „Warnpflichten“ unten Punkt 12.1.) zu überprüfen. Verantwortlich für die Verwendung solcher Unterlagen ist daher einzig und allein der Auftragnehmer; eine Berufung auf unrichtig oder unvollständig beigesteuerte Unterlagen durch den Auftragnehmer ist unbeachtlich. Dasselbe gilt für

beigestellte Materialien oder sonstige Gegenstände, Leistungen anderer Unternehmer, unabhängig davon ob diese von RCOM oder dem Auftragnehmer beigezogen wurden, und überhaupt immer dann, wenn nach Meinung des Auftragnehmers Umstände vorliegen, die der vertragskonformen Erfüllung entgegenstehen.

- 7.2 Bei der Ausführung der Leistungen hat der Auftragnehmer stets die Weisungen der RCOM zu beachten. Jedoch ist der Auftragnehmer verpflichtet, auch Weisungen auf ihre Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Richtigkeit und technische Machbarkeit zu prüfen und Bedenken dagegen unverzüglich, längstens jedoch binnen 5 Werktagen der RCOM schriftlich mitzuteilen, und gleichzeitig einen Vorschlag zur Verbesserung oder Korrektur der Weisung zu machen.
- 7.3 Eine Verletzung dieser Pflichten führt dazu, dass der Auftragnehmer für eine daraus entstandene mangelhafte Leistung Gewährleistung und Schadenersatz im Sinne der Punkte 15. und 16. zu leisten hat, und sich der Auftragnehmer davon nicht - auch nicht nur teilweise - dadurch befreien kann, dass der Mangel oder Schaden daraus (Mangelschaden oder Mangelfolgeschaden) durch die beigestellten Leistungen nach Punkt 4. (mit-) verursacht wurden.
- 7.4 Der Auftragnehmer bleibt für die mängelfreie Erbringung der Leistungen nach dem Vertrag auch dann allein verantwortlich, wenn RCOM die vom Auftragnehmer vorgelegten Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Ausführungsunterlagen genehmigt, unterfertigt oder mit einem sonst die Einsichtnahme bestätigenden Vermerk versehen hat; seiner Warnpflicht sowie seiner Haftung für die vertragsgemäße Leistungserbringung wird der Auftragnehmer dadurch auch nicht (auch nicht teilweise) enthoben.

8. Termine, Verzug und Pönale

- 8.1 Die Liefer- und Leistungsfrist beginnt, sofern der Beginn nicht ausdrücklich im Vertrag abweichend vereinbart wurde, mit dem Tag der Bestellung zu laufen. Ist keine Liefer- und Leistungsfrist vereinbart, so ist unverzüglich zu liefern.
- 8.2 Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich und Fixtermine. Fixtermin bedeutet, dass die Lieferung oder Leistung zum angegebenen Liefertag am Bestimmungsort komplett und gebrauchsfähig verfügbar sein muss. Für die Einhaltung des Fixtermins im Falle von Warenlieferungen ist die Lieferung der mängelfreien Ware an RCOM zu gewöhnlichen Geschäftszeiten mit den erforderlichen Versandpapieren an dem in der Bestellung benannten Ort (nachfolgend „Bestimmungsort“) maßgebend (vgl Punkt 8.3.). Ist eine Lieferung mit Montage vereinbart, ist die Übergabe der mängelfreien Leistung nach ordnungsgemäßer Ausführung der Montage für die Einhaltung des Fixtermins maßgeblich. Soweit eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart ist, ist der Zeitpunkt der Abnahme maßgeblich. Vorzeitige Lieferungen oder Leistungen und Teillieferungen oder Teilleistungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der RCOM.
- 8.3 Die Lieferung der Leistung hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, DDP Incoterms 2010 an RCOM oder an dem von RCOM benannten Ort zu erfolgen. Der Leistung sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, der Lieferschein in zweifacher Ausführung, Packzettel, Reinigungsatteste und Prüfzertifikate gemäß den vereinbarten Spezifikationen und andere erforderliche Dokumente beizufügen. In allen Versandunterlagen und – bei verpackter Ware – auf der äußeren Verpackung sind

– soweit bekannt – Bestellnummer, Brutto- und Nettogewicht, Anzahl der Packstücke und Art der Verpackung (Einweg / Mehrweg), Fertigstellungsdatum sowie Bestimmungsort (Abladestelle) und Warenempfänger vollständig aufzuführen.

- 8.4 Überschreitet der Lieferant die Liefertermine oder Leistungsfristen ist RCOM berechtigt nachfolgenden Grundsätzen eine Pönale zu verrechnen, wenn der Auftragnehmer nicht die erforderliche Lieferung oder Leistung binnen einer Nachfrist von 7 Kalendertagen nachträglich vollständig und ordnungsgemäß erbringt. Die Pönale wird rückwirkend, das heißt ab dem vereinbarten Fixtermin oder der eingetretenen Leistungsstörung, zur Zahlung fällig. Die Pönale beträgt ab der 1. Kalenderwoche 1 % des Netto-Gesamtpreises nach Punkt 13. je angefangener Kalenderwoche, mindestens jedoch EUR 1.000,00 pro Kalenderwoche. Die Pönale ist mit 10 % des Netto-Gesamtpreises je Vorfall, der zur Zahlung einer Pönale verpflichtet, gedeckelt.
- 8.5 Eine Terminüberschreitung liegt auch dann vor, wenn der Auftragnehmer die Lieferungen und Leistungen nicht ordnungsgemäß zur Kontrolle oder zur Abnahme bereitstellt, wenn RCOM die Freigabe oder Abnahme wegen eines Fehlers der Fehlerklasse 1 bis 3 gemäß Punkt 9.4. verweigert, wenn der Auftragnehmer eine Nachfrist nicht einhält, oder wenn die Abnahmeprüfung im Rahmen eines probeweisen Echtbetriebs aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen unterbrochen wird.
- 8.6 Der Anspruch auf die Pönale unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht und ist von einem tatsächlich bei RCOM eingetretenen Schaden unabhängig. Das Recht der RCOM den Ersatz eines durch die Leistungsstörung und/oder den Lieferverzug entstandenen darüber hinausgehenden Schadens zu verlangen, oder sonst die aus dem Vertrag zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe geltend zu machen (zB Kündigung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag nach § 918 ABGB), bleibt dadurch unberührt.
- 8.7 Sowohl im Fall von Über-/und Unterlieferungen bestellter Mengen als auch bei vorzeitiger Lieferung der Lieferungen und Leistungen behält sich RCOM das Recht vor, die Entgegennahme der Lieferung auf Kosten des Auftragnehmers zu verweigern oder einen allfälligen Aufwand entsprechend in Rechnung zu stellen.
- 8.8 Der Auftragnehmer hat RCOM unverzüglich über eine erkennbar werdende Überschreitung des Fixtermins unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu unterrichten. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht von RCOM auf ihre Rechte in Hinblick auf die nicht rechtzeitige Lieferung dar.

9. Abnahme und Fehlerklassen

- 9.1 Die bloße Annahme von Lieferungen und Leistungen, deren vorübergehende Nutzung oder auch geleistete Zahlungen bewirken weder eine Abnahme noch einen Verzicht auf die RCOM zustehende Rechte.
- 9.2 Die Bereitstellung einer Leistung oder Lieferung und deren Abnahme, soweit die Parteien eine solche vereinbart haben, erfolgt gemäß der Beschreibung der Lieferung oder Leistung in der Bestellung sowie nach Maßgabe eines allfälligen Zeitplans und sonstigen Beilagen zum Vertrag. Nach ordnungsgemäßer Bereitstellung der Leistungen und Lieferungen durch den Auftragnehmer

erfolgt die Prüfung auf Vollständigkeit und eventuell sichtbare Mängel sowie die Freigabe in angemessener Frist nach Bereitstellung.

- 9.3 Soweit eine Schlussabnahme vereinbart ist, werden zu diesem Termin vom Auftragnehmer sämtliche nach dem Vertrag und einer allfälligen Projekt- und Leistungsbeschreibung erbrachte Lieferungen und Leistungen bereitgestellt. Nach ordnungsgemäßer Bereitstellung eines solchen kompletten Gesamtwerks zur Abnahme nimmt RCOM, soweit nicht anders vereinbart, eine Abnahmeprüfung im Rahmen eines probeweisen Echtbetriebes für die Dauer von 4 Wochen vor, bei der überprüft wird, ob sämtliche erbrachte Lieferungen und Leistungen den Anforderungen und zugesagten Funktionen entsprechen. Der Auftragnehmer kann an der Abnahmeprüfung unentgeltlich teilnehmen. Die Abnahmefrist beträgt 6 Wochen soweit nicht anders vereinbart. Innerhalb dieser Frist ist die Abnahmeprüfung durchzuführen, wobei der Termin dafür von RCOM noch bekannt gegeben wird.
- 9.4 Eine Abnahme kann von RCOM entsprechend der aufgetretenen Fehler, die in Fehlerklassen kategorisiert sind, verweigert oder mit Vorbehalt erklärt werden. Die Fehlerklassen sind im Einzelnen:
- 9.4.1 Fehlerklasse 1: Der Betrieb oder die Verwendung der Lieferung oder Leistung oder einer ihrer wesentlichen Funktionen ist nicht möglich.
- 9.4.2 Fehlerklasse 2: Der Betrieb oder die Verwendung der Lieferung oder Leistung ist stark beeinträchtigt, eine Umgehung des Fehlers ist nicht oder nur mit unangemessen hohem Aufwand möglich.
- 9.4.3 Fehlerklasse 3: Der Betrieb oder die Verwendung der Lieferung oder Leistung ist beeinträchtigt, eine Umgehung des Fehlers ist durch eine technische oder organisatorische Ersatzlösung möglich.
- 9.4.4 Fehlerklasse 4: Der Betrieb oder die Verwendung der Lieferung oder Leistung ist mit leichter Beeinträchtigung möglich.
- 9.5 Im Fall der Abnahme der Lieferung oder Leistung nach Beanstandung von Fehlern ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese beanstandeten Fehler innerhalb einer mit RCOM einvernehmlich zu vereinbarenden angemessenen Nachfrist zu beheben. Soweit kein Fehler im Zuge der Abnahmeprüfung vorkommt, oder nachdem beanstandete Fehler zur Zufriedenheit der RCOM beseitigt wurden, ist die volle Abnahme schriftlich an den Auftragnehmer zu erklären. Das Datum dieser schriftlichen Erklärung ist für den Beginn der Gewährleistungsfrist maßgebend; diese schriftliche Erklärung hat jedoch keine Ausschlusswirkung in dem Sinn, dass RCOM Ansprüche wegen allfälliger im Protokoll nicht angeführter Mängel verliert.

IV. Teil

Sonstige Pflichten des Auftragnehmers

10. Ersatz-/Verschleißteile

- 10.1 Insoweit für den bestimmungsgemäßen Einsatz der bestellten Lieferungen und Leistungen im Betrieb der RCOM auch eine entsprechende Versorgung mit Ersatz- und Verschleißteilen notwendig ist, wird der Auftragnehmer RCOM auf ihr Verlangen ein zweckentsprechendes und zumindest für die Dauer der Gewährleistungsfrist und bis zu 1 Jahr nach Ablauf derselben ein ausreichendes Ersatzteil- und Verschleißteilangebot vorlegen. Der Preis für die Ersatz- und Verschleißteile entspricht für diese Dauer dem bei Bestellung gültigen Preis; danach werden die Parteien die Preise für die Ersatz- und Verschleißteile neu verhandeln.
- 10.2 Der Auftragnehmer hat RCOM auf dessen Verlangen für die Ersatz- und Verschleißteile die zur Bestellung geeigneten Spezifikationen, die Bezeichnungen durch deren Hersteller sowie schließlich deren Firma und Anschrift bekannt zu geben, bei Bedarf auch entsprechende Zeichnungen zu überlassen sowie unentgeltlich und unwiderruflich die in Punkt 20.1. angeführten Rechte an den Zeichnungen einzuräumen.

11. Subauftragnehmer

- 11.1 Die Beauftragung eines Subauftragnehmers durch den Auftragnehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch RCOM. Der Auftragnehmer hat die erforderliche Eignung des Subauftragnehmers nachzuweisen. Die gänzliche Weitergabe des Vertrages oder einer Bestellung ist jedoch in jedem Fall untersagt.
- 11.2 Erteilt RCOM ihre Zustimmung, so stellt der Auftragnehmer sicher, dass alle im Rahmen der Vertragsbeziehung mit RCOM erteilten Unteraufträge so gestaltet sind, dass der Auftragnehmer den Verpflichtungen gegenüber RCOM uneingeschränkt nachkommt. Jedenfalls bleibt der Auftragnehmer weiterhin für die Erfüllung der Vertragsbeziehung mit RCOM und die Einhaltung sämtlicher Pflichten aus diesen AEB gegenüber RCOM allein verantwortlich.

12. Warnpflichten des Auftragnehmers

- 12.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Vertragsgrundlagen, Ausführungsunterlagen, technische Dokumentationen und sämtliche sonstige von RCOM oder sonst beteiligten Unternehmen beigestellte Unterlagen, sowie die auftragsbezogenen Weisungen der RCOM laufend während der Ausführung der Leistungen auf ihre Eignung zur Erbringung der gemäß Teil II. der AEB geschuldeten Leistungen zu prüfen. Erkennt der Auftragnehmer, dass diese hinsichtlich der Realisierbarkeit der Leistung an bestimmten Stellen unzureichend oder widersprüchlich sind, zeigt der Auftragnehmer dies der RCOM mit einer ausreichend genauen Problembeschreibung schriftlich an. Ein für diese Prüfung allenfalls anfallender Aufwand ist im vereinbarten Nettogesamtpreis enthalten.
- 12.2 Soweit ein Schaden oder ein Mangel der Leistungen darauf zurückzuführen ist, dass Vertragsgrundlagen, Ausführungsunterlagen, technische Dokumentationen und sämtliche sonstige von RCOM oder sonst beteiligten Unternehmen beigestellte Unterlagen, sowie die auftragsbezogenen Weisungen der RCOM für die Erbringung der Leistungen gemäß Teil II. der AEB ungeeignet sind, hat bei Säumnis einer solchen Anzeige der Auftragnehmer für diesen Mangel und allfällige darauf zurückzuführende Schäden jedenfalls einzustehen. Ferner kann in diesem Umfang kein Einwand des Allein- oder Mitverschuldens der RCOM erhoben werden.

- 12.3 Soweit der Auftragnehmer zur ordnungsgemäßen Durchführung der übernommenen Leistungen nicht mehr in der Lage ist, hat er der RCOM die Hinderungsgründe unverzüglich schriftlich anzuzeigen und mitzuteilen, zu welchem Zeitpunkt die Leistung wiederaufgenommen werden kann. Die Ansprüche der RCOM bei Verzug oder Schlechterfüllung bleiben hiervon unberührt. Die bloße Kenntnisnahme der RCOM von der hierin genannten Anzeige gilt nicht als Zustimmung zu der vom Auftragnehmer mitgeteilten Verzögerung und entsprechenden Verschiebung der vereinbarten Termine aus dem Projektplan.
- 12.4 Allfällige Warnungen und Mitteilungen des Auftragnehmers nach den vorstehenden Bestimmungen sind schriftlich per E-Mail an RCOM unter Darstellung des Risikos und gleichzeitiger Erstattung von Vorschlägen zur Verhinderung des Risikos zu machen.

VI. Teil

Allgemeine Vertragsbestimmungen

13. Entgelt

- 13.1 Es gelten die in der Bestellung vereinbarten Preise. Diese Preise sind Festpreise und Nettopreise im Sinne des § 11 UStG. Diese Festpreise umfassen, soweit anwendbar, eine Einrichtungsgebühr, das Wartungs-Entgelt und alle sonst zur technisch einwandfreien Funktion der geschuldeten Leistungen notwendigen Aufwendungen im Sinne der Vollständigkeitsgarantie nach Punkt 3., selbst wenn diese nicht ausdrücklich im Vertrag oder den Anlagen dazu genannt sind.
- 13.2 Mit diesen Festpreisen gemäß Punkt 13.1. sind daher sämtliche vom Auftragnehmer nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen abgegolten. Insbesondere sind alle mit der Erbringung der Leistungen im Zusammenhang stehende Kosten, Gebühren und Abgaben, sowie Spesen des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter oder Sub-Unternehmer (zB Nächtigungskosten, Fahrtzeit etc) im Netto-Gesamtpreis enthalten.
- 13.3 Der Auftragnehmer erklärt mit Abschluss des Vertrages, dass aufgrund der ihm übergebenen Vertragsgrundlagen die von ihm geforderten Lieferungen und Leistungen nach Ausführung, Art und Umfang vollständig kalkuliert worden sind. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Preiserhöhungen zu verlangen, wenn sich die Kalkulationsgrundlagen aus welchen Gründen auch immer ändern, oder wenn sich die von ihm getroffenen Annahmen als unzutreffend erweisen oder irgendwelche Übertragungsfehler vorgekommen sind. Es führen daher insbesondere Kostensteigerungen beim Auftragnehmer, welcher Natur auch immer, nicht zu einer Änderung des vereinbarten Entgelts. Aus entfallenen Leistungen kann der Auftragnehmer auch keine Forderungen stellen.
- 13.4 Senkt der Auftragnehmer allfällige Listenpreise für die Leistungen an RCOM, auch nur für Teile davon, zwischen Abschluss des Vertrages und Lieferung, sind diese Preissenkungen auf den Vertrag mit RCOM anzuwenden.

14. Zahlungsbedingungen, Zession

- 14.1 Rechnungen und Rechnungsgrundlagen sind in digitaler Form (pdf-Datei ohne digitale Signatur und ohne Passwort) mit der Rechnungsanschrift „RCOM Elektro und Nachrichtentechnische Anlagen GmbH, Primoschgasse 3, A-9020 Klagenfurt“ an die E-Mail-Adresse Buchhaltung@rcom.at zu senden und haben alle bis zum Stichtag erbrachten Leistungen unter Angabe des Einzelpreises nach Positionen getrennt aufzuführen. Ausländische Rechnungen mit ausländischer Umsatzsteuer dürfen jedoch nur im Original per Post an die Rechnungsadresse gesendet werden. Auf der Rechnung sind die ausgeführten Leistungen unter Angabe der Umsatzsteueridentifikationsnummer der RCOM (ATU 57943612), der Lieferscheinnummer, des Kontos eines mit dem Sitz im EWR befindlichen Bankinstituts, der auf der Bestellung angeführten Daten, wie Besteller, Bestellnummer, Bestellposition und die angegebenen Leistungseinheiten anzuführen. Jede Rechnung muss den nach dem Umsatzsteuergesetz vorgeschriebenen Inhalt haben.
- 14.2 Rechnungslegung durch Dritte oder die Abtretung von Ansprüchen gegen RCOM sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der RCOM zulässig.
- 14.3 In der Schluss-(Gesamt-)rechnung sind zusätzlich zu den Vorgaben nach Punkt 14.1. die Gesamtsumme, Mehrungen und Minderungen des ursprünglichen Bestellwertes und die Umsatzsteuer, soweit gesetzlich anfallend, auszuweisen sowie alle bereits geleisteten Teilzahlungen anzuführen. Mit der Schluss-(Gesamt-)rechnung sollen vom Auftragnehmer sämtliche Forderungen aus der Bestellung geltend gemacht werden. Die vorbehaltlose Annahme des Betrages aus der Schlussrechnung schließt Nachforderungen des Auftragnehmers aus.
- 14.4 Die Fälligkeit zur Zahlung der Rechnungen ist gegeben, wenn alle vorerwähnten Voraussetzungen erfüllt sind und nach Ablauf eines Zahlungszieles von 14 Kalendertagen unter Abzug von 3 % Skonto bzw. von 30 Tagen ab Eingang der Rechnung. Hat die RCOM Teilrechnungen zu Recht unter Abzug von Skonti bezahlt, bleiben diese zu Recht einbehaltene Skonti davon unberührt, ob und inwieweit die vereinbarten Zahlungs- bzw. Skontofristen bei späteren Zahlungen eingehalten werden. Ist der Zahltag ein Feiertag (Bankfeiertag), so erfolgt die Überweisung am nächstfolgenden Arbeitstag. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf die Erteilung des Überweisungsauftrages an das Geldinstitut des Auftragnehmers an. Zahlungsfristen beginnen zu laufen, wenn die Leistung erbracht und von der RCOM abgenommen ist und RCOM eine korrekte (vertragskonforme und gesetzeskonforme) Rechnung erhalten hat. Verlangt RCOM spätestens 14 Tage vor Ende der Zahlungsfrist zur Überprüfung der Rechnung erforderliche Unterlagen, so verlängert sich die Zahlungsfrist in der Weise, dass RCOM nach Erhalt der Unterlagen zumindest sieben Tage Zeit zu deren Überprüfung hat. Erst nach Ablauf dieser sieben Tage und Ablauf der Zahlungsfrist sind Zahlungen fällig. Verzug der RCOM tritt nur nach vorheriger Mahnung des Auftragnehmers ein. Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf die Geltendmachung von Mängeln und Schadenersatzansprüchen.
- 14.5 RCOM behält sich vor, fällige Zahlungen ganz oder teilweise zunächst auf die Abdeckung von Schäden, für welche der Auftragnehmer haftet, bzw auf Pönalen zu verrechnen. Weiters behält sich RCOM die Einbehaltung eines 3%igen, nicht zu verzinsenden Haftrücklasses für die Dauer von 2 Jahren ab vertragskonformer Leistungserbringung vor.

- 14.6 Über die gesetzlichen Verzugszinsen und die gesetzliche Entschädigung für Betriebskosten hinausgehende Ansprüche wegen Verzögerung der Zahlung stehen dem Auftragnehmer nicht zu.
- 14.7 Der Auftragnehmer bestätigt, dass er Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist und wird RCOM bei Aufnahme der Geschäftsbeziehungen seine geltende UID Nummer bekanntgeben. Sollte sich sein Umsatzsteuerstatus bzw seine UID Nummer im Laufe der Geschäftsbeziehungen ändern, wird er dies der RCOM unverzüglich schriftlich bekanntgeben.
- 14.8 Der Auftragnehmer bestätigt, dass er Gegenstände einer Lieferung befördern oder versenden wird bzw den Transport beauftragen wird und die Beförderung oder Versendung der Gegenstände an RCOM an dem Ort beginnen wird, der im Vertrag als Anschrift des Auftragnehmers angegeben ist. Sollte dies nicht der Fall sein (zB Lieferung aus einem anderen Lager, Lieferung durch Sublieferanten), wird der Auftragnehmer dies der RCOM umgehend – jedenfalls vor Rechnungslegung – mitteilen (per E-Mail an office@rcom.at mit der RCOM Bestellnummer) und auf Verlangen weitere Unterlagen übermitteln, die zum Nachweis des Lieferwegs der Gegenstände sowie deren Transportbeauftragung geeignet sind (zB Frachtbrief, Dokumente über die Beauftragung des Spediteurs oder Frachtführers).
- 14.9 Ein ausländischer Auftragnehmer bestätigt, dass er in Österreich keine Betriebsstätte hat oder diese Leistungen dieser Betriebsstätte nicht zuzuordnen sind.
- 14.10 Ein nicht in Österreich der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegender Auftragnehmer wird der RCOM vor Fälligkeit der Zahlung eine Wohnsitzbescheinigung im Sinne der DBA-Entlastungsverordnung im Original und von der ausländischen Finanz bestätigt zur Verfügung stellen. Wenn die RCOM keine entsprechende Bescheinigung im Original und von der ausländischen Finanz bestätigt vor Fälligkeit der Zahlung bekommt bzw wenn die Bescheinigung aufgrund der gesetzlichen Anordnungen die RCOM nicht berechtigt, abzugsteuerfrei zu zahlen, ist die RCOM berechtigt, vom Entgeltbetrag die gesetzliche Abzugsteuer einzubehalten und an die österreichische Finanz abzuführen. Die Abzugsteuer wird vom Auftragnehmer getragen. Über die Abzugsteuer erhält der Auftragnehmer eine Steuerbescheinigung. Dieser Steuerabzug führt nicht zu einem Verzug.
- 14.11 Sollten in Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen Ansprüche der Finanzbehörden gegen die RCOM gestellt werden, die auf einem unzutreffenden Erklärungsinhalt des Auftragnehmers bzw seiner Wohnsitzbescheinigung oder auf einer falschen Rechnungslegung beruhen, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, die RCOM sofort hinsichtlich dieser Forderungen schad- und klaglos zu halten. Zur Schadloshaltung zählen auch die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung und die Nebengebühren.

15. Gewährleistung

- 15.1 Der Auftragnehmer garantiert, seine Leistungen nach diesem Vertrag auf der Grundlage des in Fachkreisen bekannten Standes der Technik sowie unter bestmöglicher Ausnutzung des Standes der Wissenschaft zu erbringen. Der Auftragnehmer sichert weiters zu, dass die Lieferungen und Leistungen die im Vertrag bedungenen und sonst die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften

haben, nicht mit Fehlern behaftet sind, und dass alle Fehler, die innerhalb der Gewährleistungsfrist auftreten, von ihm unverzüglich beseitigt werden, sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen; er leistet auch Gewähr für die Einhaltung aller für die Leistungserbringung einschlägigen, in Österreich geltenden allgemeinen und besonderen Normen oder von Gleichwertigem.

- 15.2 Es bleibt dem Ermessen der RCOM vorbehalten, ob zunächst Verbesserung, Austausch der Sache, Preisminderung oder – sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt – Wandlung verlangt wird. Fordert RCOM Verbesserung, so hat der Auftragnehmer während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel auf seine Gefahr und Kosten unverzüglich zu beheben. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen der RCOM mangelhafte Teile der Leistung unverzüglich auf seine Gefahr und Kosten gegen mängelfreie auszutauschen. Der Auftragnehmer hat dabei darauf zu achten, dass es dabei zu keinen Störungen der Betriebs- und Geschäftsabläufe bei RCOM kommt. RCOM ist in dringenden Fällen auch berechtigt, nach Verständigung des Auftragnehmers Mängel selbst ohne Setzung einer Nachfrist auf Kosten des Auftragnehmers zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen, ohne dass damit seine Ansprüche wegen dieser Mängel beeinträchtigt werden würden; ist Gefahr im Verzug, so kann RCOM selbst ohne Verständigung des Auftragnehmers auf diese Weise vorgehen.
- 15.3 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der Lieferung der vertragskonformen Leistung oder, soweit vereinbart, mit dem Tag der Abnahme zu laufen und endet 2 Jahre nach diesem Tag. Bietet der Auftragnehmer eine längere Gewährleistungsfrist an, so ist diese maßgeblich.
- 15.4 Durch außergerichtliche Rüge eines Mangels seitens RCOM verlängert sich die Frist zur gerichtlichen Geltendmachung aller mit dem gerügten Mangel zusammenhängenden Ansprüche um jeweils 1 Jahr.
- 15.5 Für versteckte Mängel beginnt die Gewährleistungsfrist erst mit deren Erkennbarkeit zu laufen. Ist für die Feststellung des Vorliegens eines Mangels die Beiziehung eines Sachverständigen notwendig, so sind die dafür anfallenden Kosten ohne Rücksicht auf Verschulden vom Auftragnehmer zu tragen.
- 15.6 Der Auftragnehmer verzichtet auf die Einrede der nicht oder nicht ordnungsgemäß erfolgten Mängelrüge gemäß § 377 UGB.

16. Haftung und Produkthaftung

- 16.1 Für alle Schäden, die aus einer mangelhaften Erfüllung der den Auftragnehmer treffenden Pflichten herrühren, haftet der Auftragnehmer und hält RCOM insofern völlig schad- und klaglos. Der Auftragnehmer haftet außerdem für sämtliche durch Handlungen und Unterlassungen seiner Mitarbeiter, seiner Gehilfen oder der sonst von ihm beauftragten und herangezogenen Personen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Haftungsregeln nach dem ABGB.
- 16.2 Wird RCOM wegen Mängeln, Produktfehlern oder Schäden aus und im Zusammenhang mit den Leistungen von Dritten in Anspruch genommen, ist RCOM in jedem Fall ungeachtet der Natur des Schadens oder des Rechtsgrundes berechtigt, sich vollständig beim Auftragnehmer zu regresieren. Der Auftragnehmer hat RCOM diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten und ihr auch sämtliche diesbezüglich entstandene Gerichtsgebühren und Anwaltskosten zu ersetzen.

Der Auftragnehmer haftet in dem Umfang und so lange, wie auch RCOM gegenüber Kunden und sonstigen Dritten haftet.

- 16.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche zum bestimmungsgemäßen Gebrauch der von ihm gelieferten Produkte erforderlichen Unterlagen, Zeichnungen, Anleitungen und sonstige Dokumentationen vollständig und unaufgefordert mitzuliefern. Über Anfrage von RCOM ist der Auftragnehmer ferner verpflichtet, in Bezug auf die von ihm gelieferten Produkte den jeweiligen Hersteller, Importeur oder Vorlieferer unverzüglich, spätestens aber binnen 2 Wochen, zu nennen, und zweckdienliche Beweismittel vollständig auszuhändigen. Soweit es zu Rechtsstreitigkeiten in Produkthaftungssachen kommen sollte, ist der Auftragnehmer verpflichtet, RCOM nach besten Kräften zu unterstützen und die angemessenen Kosten solcher Rechtsstreitigkeiten an RCOM zu ersetzen.
- 16.4 Sollten dem Auftragnehmer Umstände bekannt werden, die zur Entstehung von Produkthaftungsansprüchen führen könnten, so ist er verpflichtet, RCOM unverzüglich darüber zu berichten und RCOM allen Aufwand und alle Schäden zu ersetzen, die RCOM in Zusammenhang mit allfälligen Rückholaktionen der fehlerhaften Produkte entstehen bzw die RCOM Dritten ersetzen muss.
- 16.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftungsversicherung für die üblicherweise versicherbaren Haftungsrisiken über eine angemessene Auftragssumme abzuschließen. Im Weiteren schließt der Auftragnehmer auf eigene Kosten eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme für Vermögensschäden, Personen- und Sachschäden ab. Der Abschluss der Betriebshaftpflichtversicherung und der Produkthaftungsversicherung ist RCOM unaufgefordert spätestens vor Beginn der Leistungserbringung durch Über- sendung einer Kopie der Versicherungspolizze nachzuweisen. Zahlungen der RCOM erfolgen erst nach Vorlage der Versicherungspolizzen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Versicherungen bis zur Abnahme der Lieferungen oder Leistungen aufrecht zu erhalten, was durch Vorlage einer Versicherungsbestätigung über Verlangen der RCOM nachzuweisen ist.

17. Eigentumsübergang und Werkzeuge

- 17.1 RCOM wird Eigentümer der Lieferungen mit Eintreffen am Bestimmungsort, ohne dass es weiterer Erklärungen oder Maßnahmen bedürfte. Ein einfacher Eigentumsvorbehalt beim Kreditkauf wird von RCOM anerkannt, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass der Eigentumsvorbehalt zum Zwecke der Warenkreditversicherung notwendig ist. Ein weitergehender Eigentumsvorbehalt wird nicht anerkannt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Rechte Dritter an den Lieferungen oder Teilen davon unverzüglich an RCOM offenzulegen.
- 17.2 An den dem Auftragnehmer zur Herstellung bzw Prüfung der von RCOM bestellten Produkte über- lassenen Werkzeuge und Materialien (zusammen „Werkzeuge“) behält sich RCOM das Eigentum vor. Werkzeuge, die im Eigentum von RCOM stehen bzw in deren Eigentum übergehen, werden dem Auftragnehmer bis auf jederzeitigen Widerruf leihweise überlassen. Der Auftragnehmer ist zum sorgsamem Umgang mit den Werkzeugen, die im Eigentum von RCOM stehen, verpflichtet.
- 17.3 Soweit sich der Auftragnehmer zur Herstellung von Werkzeugen verpflichtet, gehen die Werkzeuge nach Fertigstellung und Bezahlung der Herstellungskosten in Höhe von zumindest 80 % in das Eigentum von RCOM über. Die Werkzeuge sind durch den Auftragnehmer als Eigentum von

RCOM zu kennzeichnen und dürfen ausschließlich für die Herstellung der von RCOM bestellten Produkte eingesetzt werden.

- 17.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Auftragnehmer schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Versicherung bis zur Abnahme der Lieferungen oder Leistungen aufrecht zu erhalten, was durch Vorlage einer Versicherungsbestätigung über Verlangen der RCOM nachzuweisen ist.
- 17.5 Sofern Werkzeuge im Eigentum vom Auftragnehmer stehen, trägt dieser selbst die Kosten. Unterlässt der Auftragnehmer dies schuldhaft, so stehen RCOM Schadenersatzansprüche zu.
- 17.6 Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Auftragnehmer an diesen Werkzeugen keinerlei Zurückhaltungsrechte – aus welchen Gründen auch immer – geltend machen kann. Nach Beendigung der Belieferung hat der Auftragnehmer auf Verlangen die Werkzeuge sofort an RCOM herauszugeben

18. Dauer und Kündigung des Vertrages

- 18.1 Der Vertrag endet mit Ablauf der in der Bestellung genannten Liefer- oder Laufzeit, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Soweit keine Liefer- oder Laufzeit vereinbart ist, gilt der Vertrag als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 18.2 RCOM ist berechtigt, den Vertrag - auch nur hinsichtlich einzelner Komponenten und einzelner Teile der Leistungen – schriftlich zu kündigen, und zwar jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten. Der Auftragnehmer ist berechtigt den Vertrag, soweit dieser auf unbestimmte Zeit oder länger als 4 Jahre befristet abgeschlossen ist, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils zum Monatsletzten zu kündigen.

19. Rücktritt vom Vertrag und außerordentliche Kündigung

- 19.1 RCOM kann bis zur Übernahme der vertraglichen Leistung jederzeit vom Vertrag oder auch nur einzelnen Bestellungen zurücktreten. Besteht die Leistung aus Teilleistungen, kann RCOM jederzeit in Bezug auf noch nicht übernommene Teilleistungen zurücktreten. Für die vom Rücktritt erfassten (Teil-)Leistungen steht dem Auftragnehmer die nach Punkt 13. zu bemessende Vergütung nur dann zu, soweit es sich dabei um für RCOM verwertbare Teilleistungen handelt; weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 19.2 RCOM ist, ohne dass dadurch ihre anderen Rechte und Rechtsbehelfe beeinträchtigt werden, die ihr nach oder in Verbindung mit einem Vertrag zustehen, berechtigt, die Vertragsbeziehung auch nur teilweise hinsichtlich einzelner Bestellungen mittels schriftlicher Kündigung unverzüglich außerordentlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen, und zwar insbesondere aus nachfolgend genannten Gründen:
- 19.2.1 wenn ein Kontrollwechsel im Unternehmen des Auftragnehmers stattfindet, wobei der Auftragnehmer verpflichtet ist, einen bevorstehenden Kontrollwechsel rechtzeitig an RCOM anzuzeigen,

- 19.2.2 bei Wegfall der gesetzlichen Voraussetzungen bei RCOM zur Erbringung der Leistungen gemäß diesem Vertrag; oder
- 19.2.3 wenn in der Sphäre des Auftragnehmers Gründe – rechtlicher, technischer, wirtschaftlicher oder betrieblicher Natur – vorliegen, welche die ordnungsgemäße Weitererbringung der Leistungen unmöglich oder für RCOM unzumutbar machen.

20. Nutzungsrechte und Schutzrechteverletzung

- 20.1 Der Auftragnehmer räumt der RCOM an von ihm beigestellten Plänen, Zeichnungen und die sonstige Dokumentation der zu erbringenden Lieferungen und Leistungen, sowie allenfalls gelieferte Bauteile und die Ausführungsweise die zweckentsprechenden, nicht exklusiven, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkten, unwiderruflichen, sowie übertragbaren Nutzungsrechte ein, so- dass eine uneingeschränkte Nutzung der Lieferungen und Leistungen (einschließlich Inbetrieb- nahme, Reparatur, Wartung, Neuherstellung im Fall einer Ersatzvornahme durch Dritte) gewähr- leistet ist.
- 20.2 Der Auftragnehmer sichert zu, dass die von ihm beigestellten Pläne, Zeichnungen und die sonstige Dokumentation der zu erbringenden Lieferungen und Leistungen, sowie die gelieferten Bauteile und die Ausführungsweise insgesamt in keine Schutzrechte Dritter, zB Patent- oder Urheberrechte, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, eingreifen.
- 20.3 Wenn die Nutzung der Lieferungen oder Leistungen oder Teilen davon durch eine gerichtliche Entscheidung untersagt ist, oder wenn nach Auffassung des Auftragnehmers eine Klage wegen Verletzung von Schutzrechten oder (ergänzenden) Leistungsschutzrechten droht, hat der Auftragnehmer nach Wahl der RCOM folgendes zu unternehmen:
- 20.4 Der Auftragnehmer kann
- 20.4.1 die Lieferung oder Leistung so ändern, dass keine Rechte mehr verletzt werden, sofern diese der ursprünglich vereinbarten Leistung und Lieferung gleichkommen, oder
- 20.4.2 RCOM das Recht verschaffen, die Leistung oder Lieferung weiter zu nutzen, gegebenenfalls durch den Erwerb der erforderlichen Nutzungsrechte, wobei der Auftragnehmer RCOM von etwaigen Ver- pflichtungen, die in diesem Zusammenhang entstehen, befreit, oder
- 20.4.3 die Leistung oder Lieferung durch eine andere ersetzen, durch die keine Rechte verletzt werden und die den Anforderungen der RCOM entspricht oder gleichwertig mit den ersetzten Lieferungen oder Leistungen sind.
- 20.5 Wenn die vorgenannten Alternativen nicht oder für RCOM nur unter unzumutbaren Belastungen zu realisieren sind, steht RCOM das sofortige Rücktrittsrecht zu. Gleichzeitig ist der Auftragnehmer zur Rückzahlung des bereits von RCOM erhaltenen Entgelts insoweit anteilmäßig verpflichtet, als die geschaffene Leistung oder erbrachte Lieferung für RCOM nicht verwendbar ist. Darüber hinaus ist der Schaden zu ersetzen, der RCOM dadurch entstanden ist, dass nunmehr die Leistungen und Lieferungen in anderer Weise erbracht werden müssen.

VII. Teil

Schlussbestimmungen

21. Geheimhaltung

- 21.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich sämtliche im Zuge eines Vertrages, sei es schriftlich, mündlich oder auf dem Weg der elektronischen Datenverarbeitung, offengelegte, übergebene oder überlassene, oder auf jede eine andere Weise zur Kenntnis gelangte Informationen und Daten, Mitteilungen, Unterlagen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Know How etc („**Vertrauliche Informationen**“) vertraulich zu behandeln und geheim zu halten.
- 21.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich diese Vertraulichen Informationen ausschließlich zur Vertragserfüllung zu verwenden, weder an Dritte zur Gänze, noch in Teilen oder auszugsweise weiterzugeben, noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen, nicht anderweitig zu verarbeiten, und insbesondere auch nicht zu eigenen Zwecken, oder sonst wie zu verwenden und zu verwerten.
- 21.3 Der Auftragnehmer hat alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um eine unautorisierte Nutzung von Vertraulichen Informationen zu verhindern und/oder einen Zugriff Dritter auf diese Vertraulichen Informationen zu vermeiden. Über Verlangen der RCOM ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, eine separate Geheimhaltungsvereinbarung zu unterzeichnen.
- 21.4 Der Auftragnehmer hat alle Personen, die auf Grund dieses Vertrags allenfalls Zugang zu diesen Vertraulichen Informationen bekommen, nachweislich zu verpflichten, alle dem Auftragnehmer auferlegten Geheimhaltungspflichten gleichfalls einzuhalten, und zwar auch nach Beendigung der Tätigkeit dieser Personen für das Unternehmen des Auftragnehmers oder nach Ende des Vertragsverhältnisses zwischen RCOM und dem Auftragnehmer.
- 21.5 Sofern für die Vertragserfüllung seitens des Auftragnehmers Dritte („Erfüllungsgehilfen“) beauftragt werden, ist hierzu vorab die schriftliche Zustimmung der RCOM notwendig und sind die Geheimhaltungspflichten den Erfüllungsgehilfen nachweislich vertraglich zu überbinden. Unterlässt der Auftragnehmer die Überbindung der Geheimhaltungspflichten, so haftet er für alle Schäden.
- 21.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jederzeit, auch nach Beendigung des Vertrages, über Verlangen der RCOM die Vertraulichen Informationen einschließlich Kopien in Papierform sowie elektro- nischer Form und sämtliche Unterlagen, in denen auf die Vertraulichen Informationen Bezug ge- nommen wird, sofort an RCOM zurückzugeben, zu zerstören oder nicht wieder herstellbar zu lö- schen. Die erfolgte Löschung oder Zerstörung ist jederzeit auf Wunsch der RCOM in jedem Einzel- fall vom Auftragnehmer schriftlich zu bestätigen und durch Nachweise zu belegen.
- 21.7 Bei Verletzung dieser Verschwiegenheitspflichten durch den Auftragnehmer, einen seiner Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungsgehilfen ist RCOM berechtigt, eine von der Höhe des Schadens un- abhängige Konventionalstrafe in Höhe von 10 % des Gesamtpreises, mindestens aber EUR 15.000,00 zu verlangen. Bei Verletzung der Verschwiegenheitspflichten hat RCOM außerdem das Recht ohne Einhaltung einer Frist den Vertrag sofort zu kündigen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt RCOM in jedem Fall ausdrücklich vorbehalten.

22. Datenschutz

- 22.1 Der Auftragnehmer garantiert die Sicherheit und daher Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Daten gemäß Art 5 Abs 1 lit f DSGVO, Art 28 Abs 3 lit c DSGVO und Art 32 DSGVO herzustellen, soweit ihm im Zuge des Vertrages personenbezogene Daten der RCOM zur Kenntnis gelangen sollten. Der Auftragnehmer garantiert daher geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, Verlust, rechtswidriger Verwendung oder Zugriff durch unbefugte Personen, zu ergreifen und garantiert, dass die Verarbeitung im Einklang mit den jeweils geltenden anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgt und der Schutz personenbezogener Daten gewährleistet ist, und insbesondere ein Sicherheitsniveau sichergestellt ist, das den von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der Daten gerecht wird. RCOM behält sich ausdrücklich vor, diese technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Abschluss des Vertrages und auch danach selbst oder durch Dritte beim Auftragnehmer zu prüfen und gegebenenfalls entsprechende Änderungen/Anpassungen zu verlangen.
- 22.2 Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die einschlägigen anzuwendenden datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind, und zwar insbesondere die DSGVO und das österreichische Datenschutzgesetz, und er diese einhält sowie die innerbetriebliche Organisation (einschließlich technischen und organisatorischen Maßnahmen) so gestaltet hat, dass sie den jeweiligen gesetzlichen Anforderungen entspricht. Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, im Zuge der Datenverarbeitung neben besonderen gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten nach Maßgabe dieses Vertrages die Vertraulichkeit ihm zur Kenntnis gelangender Daten zu wahren. Der Auftragnehmer hat auch allen Personen, denen Daten zur Kenntnis gelangen könnten, vor Aufnahme der Tätigkeiten nach diesem Vertrag zur Wahrung der Vertraulichkeit im Sinne des Art 28 Abs 3 lit b DSGVO und des § 6 DSG zu verpflichten. Die Vertraulichkeitsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Tätigkeit dieser Personen und nach Ausscheiden beim Auftragnehmer aufrecht.
- 22.3 Der Auftragnehmer haftet RCOM für sämtliche von ihm oder durch Handlungen und Unterlassungen seiner Mitarbeiter oder Gehilfen, oder der von ihm sonst beauftragten und herangezogenen Personen verursachte Sach-, Vermögens- und Personenschäden einschließlich eines entgangenen Gewinns. Insbesondere haftet der Auftragnehmer für sämtliche Nachteile, die der RCOM wegen Verletzung einer der Bestimmungen dieses Vertrages oder der anwendbaren Datenschutzvorschriften entstehen.
- 22.4 Davon unberührt ist RCOM berechtigt, bei Verletzung der Datenschutzpflichten sowie einem Verstoß gegen die Verpflichtung zur vertraglichen Überbindung der Datenschutzpflichten eine von der Höhe des Schadens und vom Verschulden unabhängige Konventionalstrafe in Höhe von 10% des Gesamtpreises, mindestens aber EUR 15.000,00 zu verlangen. Bei Verletzung der Verschwiegenheitspflichten hat RCOM außerdem das Recht ohne Einhaltung einer Frist den Vertrag sofort zu kündigen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt RCOM in jedem Fall ausdrücklich vorbehalten.
- 22.5 Diese Bestimmungen bleiben auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiterhin aufrecht.

22.6 Soweit RCOM den Auftragnehmer mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten als Auftragsverarbeiter im Sinne des Art 4 Z 8 DSGVO beauftragt, verpflichtet sich der Auftragnehmer gleichzeitig mit der Vertragsunterfertigung über Verlangen der RCOM eine ihm vorgelegte Auftragsverarbeitervereinbarung iSd Art 28 Abs 3 DSGVO mit RCOM abzuschließen, sowie sonstige zusätzliche Erklärungen abzugeben und Unterlagen sowie Nachweise nach Art 28 DSGVO beizubringen, auch direkt gegenüber den datenschutzrechtlich Verantwortlichen (zB wenn RCOM selbst als Auftragnehmer gegenüber einem Kunden, der datenschutzrechtlich Verantwortliche ist, agiert und den Auftragnehmer beauftragt).

23. Überprüfungsrecht der RCOM

23.1 RCOM ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen eines Vertrages und dieser AEB durch den Auftragnehmer und allfälliger Subunternehmer zu überprüfen oder diese Prüfung durch einen unabhängigen Prüfer durchführen zu lassen. Nach angemessener Vorankündigung ist RCOM auch berechtigt, die Einhaltung der in diesem Vertrag enthaltenen Bedingungen in allen Räumlichkeiten und an allen Standorten des Auftragnehmers, die für die gegenständlichen Leistungen relevant sind, zu überprüfen.

24. Veröffentlichungen und Referenz

24.1 Der Auftragnehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung berechtigt, auf Werbeträgern, insbesondere elektronischen und nicht elektronischen Werbemitteln (zB Unternehmens- und Produktbroschüren), Druckmedien (zB Zeitungen, Zeitschriften), elektronischen Medien, Online-Medien und insbesondere auf der eigenen Website, Social Media Seiten und über Nachrichtendienste, oder auch auf Werbeveranstaltungen, insbesondere Messen und Produktvorführungen, auf RCOM mit Name, Marke und/oder Firmenlogo sowie eine bestehende oder bereits beendete Geschäftsbeziehung hinzuweisen.

25. Anwendbares Recht

25.1 Die AEB unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Regeln des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechtsübereinkommens. Die Anwendung des österreichischen IPRG und sonstiger Kollisionsnormen ist ausdrücklich ausgeschlossen.

26. Gerichtsstand

26.1 Für sämtliche Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesen AEB, eines Vertrages oder der Bestellungen, insbesondere auch hinsichtlich der Frage des Zustandekommens und der Gültigkeit, gilt die ausschließliche Zuständigkeit des Landessgerichtes Klagenfurt für die Vertragsparteien als Gerichtsstand vereinbart.

27. Salvatorische Klausel

- 27.1 Sollte eine Bestimmung der AEB oder des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt; dasselbe gilt entsprechend für Lücken in den AEB oder einem Vertrag.

28. Rechtsnachfolge, Übertragbarkeit

- 28.1 Die AEB verpflichten jede der Parteien und ihre Rechtsnachfolger gemäß den Bestimmungen der AEB. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, den Vertrag oder die zwischen den Parteien auf Grund dieses Vertrages begründeten Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung von RCOM an einen Dritten abzutreten oder auf sonstige Weise, auch im Wege der Gesamtrechtsnachfolge, zu übertragen. RCOM ist hingegen ohne Einwilligung des Auftragnehmers berechtigt, die Leistungen und die Vertragsbeziehung mit dem Auftragnehmer und daraus begründete Rechte und Pflichten auf andere mit RCOM gemäß § 189a Abs 1 Z 8 UGB verbundene Gesellschaften zu übertragen. Soweit RCOM die Leistungen und den Vertrag auf einen Dritten übertragen möchte, ist darüber der Auftragnehmer im Vorhinein zu informieren, und kann der Übertragung binnen 14 Werktagen nach Versand dieser Information aus wichtigem Grund, wobei dieser so schwerwiegend sein muss, dass er eine außerordentliche Kündigung rechtfertigen würde, schriftlich widersprechen.

29. Vertragssprache

- 29.1 Diese AEB wurden in deutscher Sprache errichtet. Bei Widersprüchlichkeiten bzw Abweichungen zwischen der deutschen und einer der anderen Sprachfassungen der AEB gilt vorrangig die deutsche Fassung.

30. Mitteilungen

- 30.1 Alle Mitteilungen und Erklärungen gemäß diesen AEB, einschließlich solche, die sonst nach dem Vertrag abgegeben werden, haben schriftlich zu erfolgen und sind durch einen hierzu berechtigten Vertreter der jeweiligen Partei abzugeben. Klarstellend festgehalten wird, dass schriftlich nicht Unterschriftlichkeit im Sinne des § 886 ABGB bedeutet und daher die Textform (zB E-Mail) genügt, soweit nicht im Einzelnen die Schriftform vereinbart ist oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften verlangt wird. Im Fall der Zustellung durch E-Mail gilt die Mitteilung mit dem Tag des Absendens als zugegangen, soweit die Versendung an einem Werktag zu den üblichen Geschäftszeiten erfolgte und der Absender keine Fehlermeldung erhalten hat.
- 30.2 Sämtliche Änderungen einer Adresse, E-Mail-Adresse oder einer anderen Kontaktinformation einer Partei, an die Mitteilungen zugestellt werden sollen, werden im Verhältnis zu der anderen Partei mit Zugang einer solchen Mitteilung wirksam.